

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.10.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/10/0082

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhler, über die Revision des K O in B, vertreten durch Dr. Peter Böck, Rechtsanwalt in 7100 Neusiedl am See, Obere Hauptstraße 27, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Burgenland vom 6. Juni 2016, Zl. E B06/08/2016.002/007, betreffend naturschutzbehördlicher Wiederherstellungsauftrag, den **Beschluss** gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

4 Zur Zulässigkeit seiner Revision bringt der Revisionswerber vor, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, die Frage, wer die vom naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag erfassten Maßnahmen gesetzt bzw. veranlasst habe, in einer Weise zu klären, die "den Parteien" Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte einräume.

5 Damit zeigt er keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG auf, zumal auch die im einzelnen begründete Ansicht des Verwaltungsgerichtes, auf Grund bestimmter Umstände des Einzelfalles sei der Revisionswerber unzweifelhaft als Veranlasser der Maßnahmen und somit als jene Person anzusehen, gegen die sich der naturschutzbehördliche Wiederherstellungsauftrag zu richten habe, keinen Bedenken begegnet.

6 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 5. Oktober 2016